

Gewässerordnung Dedinger Heide See

Der Dedinger Heide See ist ein natürliches Naherholungsgebiet.

Die naturschutzrechtlichen Belange, die Belange der erholungssuchenden Spaziergänger u. Radfahrer, der Sportler, der Angler und anderer Gruppen sind unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

1. Bei der Ausübung des Fischfangs sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung zu beachten.
2. Der Erlaubnisinhaber hat beim Fischfang den Erlaubnisschein u. den Fischereischein mit sich zu führen und auf Verlangen den Fischereiaufseher vorzuzeigen.
Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
3. Bei der Platzwahl ist ein ausreichender Abstand von mind. 30 Meter zum nächsten Angler einzuhalten, um auch anderen Personen das Herantreten an das Gewässer zu ermöglichen. Der Abstand ist auch zwischen evtl. aufgebauten Angler-Unterständen/Brollys einzuhalten.
4. Im Bereich der Vogelschutzinsel (50 m Abstand) ist der Fischfang nicht gestattet.
5. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Uferbefestigungen, Anpflanzungen und Kulturen sind zu schonen. Zelten und Lagern sind nicht gestattet; jeglicher Lärm ist zu unterlassen.
6. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelgeräte dürfen nur im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden.
7. Es sind zwei Handangeln zugelassen.
8. Jeder Angler darf höchstens 500 Gramm pro Angeltag „anfüttern“.
9. Die Fangbegrenzung beträgt 5 Fische pro Tag.
10. Das Liegenlassen oder Wegwerfen toter Fische ist nicht gestattet.
11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Gewässerordnung sind die Fischereiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

Der Erlaubnisinhaber erkennt durch seine Unterschrift die vorstehende Gewässerordnung ausdrücklich an und bestätigt, dass die Stadt Bad Lippspringe keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Fischfang am Dedinger-Heide-See entstehen, übernimmt.